

TE Vwgh Erkenntnis 2009/4/22 2007/15/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2009

Index

E6j;

001 Verwaltungsrecht allgemein;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

62000CJ0269 Seeling VORAB;

BAO §303 Abs4;

B-VG Art130 Abs2;

UStG 1994 §12 Abs1 Z1;

VwRallg;

1. BAO § 303 heute
2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UStG 1994 § 12 heute
2. UStG 1994 § 12 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
4. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.03.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
7. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. UStG 1994 § 12 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
9. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.2013 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. UStG 1994 § 12 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
11. UStG 1994 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
12. UStG 1994 § 12 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. UStG 1994 § 12 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
14. UStG 1994 § 12 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
15. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
16. UStG 1994 § 12 gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
17. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
18. UStG 1994 § 12 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. UStG 1994 § 12 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
20. UStG 1994 § 12 gültig von 27.06.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
21. UStG 1994 § 12 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
22. UStG 1994 § 12 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
23. UStG 1994 § 12 gültig von 19.06.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
24. UStG 1994 § 12 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
25. UStG 1994 § 12 gültig von 31.12.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
26. UStG 1994 § 12 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
27. UStG 1994 § 12 gültig von 06.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
28. UStG 1994 § 12 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hargassner und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn, Dr. Büsser und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des J P in E, vertreten durch Dr. Heinz Edelmann, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Windmühlgasse 30, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 7. Juli 2006, RV/0631-W/05 und RV/1329-W/06, betreffend Wiederaufnahme (Umsatzsteuer 2001) sowie Umsatzsteuer 2001, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer ist seit Dezember 1994 als Ingenieurkonsulent tätig.

In seiner am 1. Juli 2003 eingereichten Umsatzsteuererklärung 2001 erklärte er Umsätze von 31.400 S aus einer Vermietungstätigkeit und machte Vorsteuern von 194.849,27 S (das sind ca. 18,6% der gesamten auf die Errichtung des von der Vermietung betroffenen Einfamilienhauses entfallenden Umsatzsteuer) geltend. Das Finanzamt erließ einen erklärungskonformen Umsatzsteuerbescheid mit Ausfertigungsdatum 7. August 2003.

Über Vorhalt legte der steuerliche Vertreter des Beschwerdeführers dem Finanzamt mit Schreiben vom 10. September 2003 Ablichtungen des Einreichplanes des vom Beschwerdeführer errichteten Einfamilienhauses vor und führte aus, die "betriebliche Nutzung" (Vermietung für Labor- und Bürozwicke) erfasse eine Fläche von 91,3 m², was einem Anteil

von 18,6 % der Gesamtnutzfläche des Hauses entspreche. Es wurde auch eine Auflistung der ca. 300 Rechnungen aus den Jahren 1994 bis 2001, aus denen sich die gesamten Herstellungsaufwendungen für das Einfamilienhaus von brutto 6.183.317,03 S ergeben, vorgelegt.

Mit Bescheiden vom 30. September 2003 verfügte das Finanzamt gemäß § 303 Abs. 4 BAO die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Umsatzsteuer 2001 und setzte die Umsatzsteuer 2001 neu fest. Dabei schied es aus den geltend gemachten Vorsteuern jene aus, die sich aus Rechnungen ergaben, welche schon vor dem Jahr 2001 (nämlich in den Jahren 1994 bis 2000) ausgestellt worden waren. Die Berechnung stellte es wie folgt dar: Mit Bescheiden vom 30. September 2003 verfügte das Finanzamt gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Umsatzsteuer 2001 und setzte die Umsatzsteuer 2001 neu fest. Dabei schied es aus den geltend gemachten Vorsteuern jene aus, die sich aus Rechnungen ergaben, welche schon vor dem Jahr 2001 (nämlich in den Jahren 1994 bis 2000) ausgestellt worden waren. Die Berechnung stellte es wie folgt dar:

"Herstellungsaufwendungen 2001 lt. Aufst. brutto S 116.326,95

= netto S 96.939,12,

Vorsteuern S 19.387,82,

davon 18,6 % = S 3.606,13

Vorsteuern für Herstellung bisher S 191.682,83,

neu S 3.606,13,

Diff S 188.076,70"

Gegen den Wiederaufnahmebescheid und gegen den Umsatzsteuerbescheid brachte der Beschwerdeführer Berufung ein. Die Wiederaufnahme hinsichtlich Umsatzsteuer 2001 sei rechtswidrig, weil nicht zugleich die Wiederaufnahme für die Jahre 1994 bis 2000 verfügt worden sei. Der Beschwerdeführer begehrte, die Umsatzsteuer 2001 wiederum so festzusetzen, wie dies der am 1. Juli 2003 eingereichten Umsatzsteuererklärung entspricht, oder die Umsatzsteuer für die Jahre 1994 bis 2001 neu festzusetzen und somit die zunächst für 2001 geltend gemachten Vorsteuern verteilt auf die Jahre 1994 bis 2001 anzuerkennen.

Mit der Berufung legte der Beschwerdeführer berichtigte Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1994 bis 2001 vor.

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung wird u.a. darauf verwiesen, dass das in den Jahren 1994 bis 2001 errichtete Einfamilienhaus ab dem Jahr 2001 im Ausmaß von 18,6 % der Gesamtfläche vermietet worden sei. Vorsteuern aus der Errichtung von Gebäuden, die für die Vermietung vorgesehen seien, seien dann anzuerkennen, wenn die Absicht der künftigen Vermietung entweder in bindenden Vereinbarungen ihren Niederschlag gefunden habe oder aus sonstigen, über die Absichtserklärung hinausgehenden Umständen mit ziemlicher Sicherheit feststehe. Im gegenständlichen Fall sei diese Absicht jedenfalls nicht festgestanden, daher komme ein Vorsteuerabzug für die Jahre 1994 bis 2000 nicht in Betracht.

Im Vorlageantrag verwies der Beschwerdeführer darauf, dass schon im Einreichplan für die Errichtung des Gebäudes die Widmung für Büro und Labor aufschienen. Der Beschwerdeführer habe nicht die Vorsteuern für den gesamten Herstellungsaufwand des Gebäudes geltend gemacht, sondern nur jene Vorsteuern, die auf die Errichtung des Büros und des Labors entfielen. Das Finanzamt habe jene Vorsteuern, die nicht das Jahr 2001 beträfen, ausgeschieden. Die amtswegige Wiederaufnahme zwecks Aberkennung von Vorsteuern sei unzulässig, wenn die Wiederaufnahme für das Jahr, in welchem der Vorsteuerabzug zustehe, unterbleibe.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab.

Aus den vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 10. September 2003 vorgelegten Unterlagen habe das Finanzamt erstmals davon Kenntnis erlangt, dass in den im Jahr 2001 mit dem Betrag von 194.849,27 S geltend gemachten Vorsteuern zum Großteil Vorsteuern enthalten seien, die aus Rechnungen der Jahre 1994 bis 2000 stammten. Es bestünden daher keine Zweifel, dass ein tauglicher Wiederaufnahmegrund vorliege.

Von zentraler Bedeutung für die Ermessensübung sei die Berücksichtigung des Zweckes der Ermessen einräumenden Norm. Zweck des § 303 BAO sei ein insgesamt rechtmäßiges Ergebnis. Bei der Ermessensübung sei dem Prinzip der Rechtsrichtigkeit der Vorrang vor jenem der Rechtsbeständigkeit zu geben. Die Rechtmäßigkeit der Verfügung der

Wiederaufnahme eines Verfahrens könne unter Umständen davon abhängen, ob auch ein anderes Verfahren wiederaufgenommen werde. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 1988, B 70/87, und vom 8. Oktober 1990, B 181/89, seien aber auf den streitgegenständlichen Fall nicht anwendbar. In den von den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes betroffenen Fällen habe die Abgabenbehörde nämlich zunächst akzeptiert, dass der Steuerpflichtige Vorsteuern für ein bestimmtes Jahr geltend mache; in der Folge habe sie für dieses Jahr die Wiederaufnahme verfügt und die Auffassung vertreten, dass der fragliche Vorsteuerbetrag in einem anderen Jahr hätte geltend gemacht werden müssen. Gleichzeitig habe die Behörde aber eine Wiederaufnahme für das andere Jahr unterlassen. Von zentraler Bedeutung für die Ermessensübung sei die Berücksichtigung des Zweckes der Ermessen einräumenden Norm. Zweck des Paragraph 303, BAO sei ein insgesamt rechtmäßiges Ergebnis. Bei der Ermessensübung sei dem Prinzip der Rechtsrichtigkeit der Vorrang vor jenem der Rechtsbeständigkeit zu geben. Die Rechtmäßigkeit der Verfügung der Wiederaufnahme eines Verfahrens könne unter Umständen davon abhängen, ob auch ein anderes Verfahren wiederaufgenommen werde. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 1988, B 70/87, und vom 8. Oktober 1990, B 181/89, seien aber auf den streitgegenständlichen Fall nicht anwendbar. In den von den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes betroffenen Fällen habe die Abgabenbehörde nämlich zunächst akzeptiert, dass der Steuerpflichtige Vorsteuern für ein bestimmtes Jahr geltend mache; in der Folge habe sie für dieses Jahr die Wiederaufnahme verfügt und die Auffassung vertreten, dass der fragliche Vorsteuerbetrag in einem anderen Jahr hätte geltend gemacht werden müssen. Gleichzeitig habe die Behörde aber eine Wiederaufnahme für das andere Jahr unterlassen.

Im gegenständlichen Fall habe hingegen das Finanzamt völlig zu Recht im Umsatzsteuerbescheid 2001 ausschließlich jene Vorsteuern berücksichtigt, die auch tatsächlich das Jahr 2001 betreffen. Es liege kein Ermessensfehler vor.

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug entstehe mit dem Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem sämtliche Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Z. 1 UStG 1994 erfüllt seien (Unternehmereigenschaft, Ausführung der Leistung für das Unternehmen, Erhalt einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis). Der Vorsteuerabzug müsse in dem Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden, in welchem die Voraussetzungen insgesamt erfüllt seien. Der Anspruch auf Vorsteuerabzug entstehe mit dem Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem sämtliche Voraussetzungen des Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, UStG 1994 erfüllt seien (Unternehmereigenschaft, Ausführung der Leistung für das Unternehmen, Erhalt einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis). Der Vorsteuerabzug müsse in dem Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden, in welchem die Voraussetzungen insgesamt erfüllt seien.

Der Vorsteuerabzug aufgrund einer Rechnung für Leistungen sei nur in dem Veranlagungszeitraum möglich, in dem sowohl die Umsätze an den Unternehmer ausgeführt als auch die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge an ihn in Rechnung gestellt seien.

Aus der Aufstellung der Herstellungsmaßnahmen für das in den Jahren 1994 bis 2001 errichtete Einfamilienhaus gehe hervor, dass das Ausstellungsdatum der Rechnungen über die einzelnen Leistungen im Zeitraum vom 6. April 1994 bis 30. Dezember 2001 liege. Vorsteuerbeträge mit Rechnungen aus den Jahren vor 2001 fielen nicht in das streitgegenständliche Veranlagungsjahr.

Die in das Jahr 2001 fallenden Rechnungen umfassten Herstellungsmaßnahmen im Umfang von 116.326,95 S; darin seien 19.387,82 S an Vorsteuern enthalten, die auch vom Finanzamt - anteilmäßig mit 18,6 % - anerkannt worden seien.

Berufungsgegenstand sei ausschließlich das Jahr 2001, weshalb keine Aussagen für die Zeiträume 1994 bis 2000 zu treffen seien.

Die Behandlung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 26. Februar 2007, B 1385/06, abgelehnt. In der Begründung führt der Verfassungsgerichtshof aus, soweit die Beschwerde insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als unter Berufung auf die Erkenntnisse vom 5. März 1988, B 70/87, VfSlg. 11.635, und vom 8. Oktober 1990, B 181/89, VfSlg. 12.484, eine gleichheitswidrige Anwendung der Bestimmung des § 303 Abs. 4 BAO behauptet werde, lasse ihr Vorbringen angesichts der im vorliegenden Fall gegebenen unterschiedlichen Sachlage die behauptete Rechtsverletzung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Die Behandlung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 26. Februar 2007, B 1385/06, abgelehnt. In der Begründung führt

der Verfassungsgerichtshof aus, soweit die Beschwerde insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als unter Berufung auf die Erkenntnisse vom 5. März 1988, B 70/87, VfSlg. 11.635, und vom 8. Oktober 1990, B 181/89, VfSlg. 12.484, eine gleichheitswidrige Anwendung der Bestimmung des Paragraph 303, Absatz 4, BAO behauptet werde, lasse ihr Vorbringen angesichts der im vorliegenden Fall gegebenen unterschiedlichen Sachlage die behauptete Rechtsverletzung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

Mit Beschluss vom 16. April 2007 hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Wiederaufnahme des Verfahrens:

In der Beschwerdeergänzung an den Verwaltungsgerichtshof - wie auch in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof - führt der Beschwerdeführer aus, es gehe im gegenständlichen Fall um Vorsteuerbeträge, die "gesetzlich verfehlt" für das Jahr 2001 geltend gemacht worden seien, die jedoch in den Jahren 1994 bis 2001 zu berücksichtigen gewesen wären. Es liege eine dem Gesetz nicht entsprechende Ermessensübung vor, weil die Wiederaufnahme bloß hinsichtlich Umsatzsteuer 2001 verfügt worden sei, nicht aber hinsichtlich der Vorjahre. Der Beschwerdeführer verweist in diesem Zusammenhang wiederum auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 1988, B 70/87, und vom 8. Oktober 1990, B 181/89.

Im gegenständlichen Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in der Umsatzsteuererklärung 2001 Beträge als Vorsteuern geltend gemacht hat, die in diesem Jahr nicht hätten geltend gemacht werden dürfen. Das Finanzamt hat zunächst einen der Umsatzsteuererklärung 2001 entsprechenden Umsatzsteuerbescheid 2001 erlassen. Das Finanzamt hat nämlich erst nachträglich davon Kenntnis erlangt, dass für einen Teil der vom Beschwerdeführer in Abzug gebrachten Umsatzsteuer im Veranlagungsjahr 2001 kein Anspruch auf Berücksichtigung als Vorsteuer besteht. Das Finanzamt hat deshalb das Verfahren betreffend Umsatzsteuer 2001 wieder aufgenommen und einen geänderten Umsatzsteuerbescheid erlassen.

Wenn das Finanzamt und im Rahmen der Berufungsentscheidung die belangte Behörde bei der Ermessensübung im Wesentlichen darauf Bedacht genommen haben, dem Prinzip der Rechtsrichtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, sind damit die vom Gesetz gesetzten Grenzen der Ermessensübung ohne Zweifel nicht überschritten worden.

Im Gegensatz zu dem den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 1988, B 70/87, und vom 8. Oktober 1990, B 181/89, zu Grunde liegenden Fall hat der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall mit der Umsatzsteuererklärung 2001 die Geltendmachung von Vorsteuern, deren Geltendmachung in den Vorjahren aus in seiner Ingerenz liegenden Gründen unterblieben ist, nachgeholt. Gesetzt den Fall, für die in den Jahren 1994 bis 2000 anfallenden Umsatzsteuern hat für jene Jahre die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestanden, wäre es dem Beschwerdeführer unbenommen gewesen, sie für jene Jahre geltend zu machen. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Ablehnungsbeschluss darauf verwiesen, dass die im vorliegenden Fall gegebene Sachlage sich von jener der zitierten Erkenntnisse unterscheide.

Im Übrigen verweist der angefochtene Bescheid zutreffend darauf, dass das Berufungsverfahren ausschließlich das Veranlagungsjahr 2001 betrifft. Im angefochtenen Bescheid hatte die belangte Behörde über eine allfällige die Vorjahre betreffende Wiederaufnahme nicht abzusprechen.

2. Umsatzsteuer

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe imungsverfahren und insbesondere in der Berufung den Vorsteuerabzug für alle Rechnungen im Gesamtumfang begehrt. Die belangte Behörde habe jedoch Vorsteuern (soweit sie zudem in das Jahr 2001 fallen) nur in dem auf den "betrieblichen Anteil" des Gebäudes entfallenden Ausmaß von 18,6% zuerkannt. Aus dem Urteil des EuGH vom 8. Mai 2003, C-269/00, Seeling, ÖStZB 2004/43, ergebe sich, dass ein Gebäude insgesamt dem Unternehmensbereich zugeordnet werden könne, unabhängig davon, wie groß das Ausmaß der unternehmerischen Nutzung sei.

Mit diesem Vorbringen setzt sich der Beschwerdeführer in Widerspruch zu seinen imungsverfahren abgegebenen Erklärungen. Er hat in der Umsatzsteuererklärung 2001 Vorsteuern nur hinsichtlich des "betrieblichen Anteiles" des Gebäudes geltend gemacht. Im Vorlageantrag hat er ausdrücklich betont, dass er nicht die Vorsteuern für die gesamten Herstellungskosten geltend mache, sondern nur jene Vorsteuern, welche auf die "Errichtung des Büros

und des Labors entfielen".

Wenn auch der Beschwerdeführer während der Gebäudeerrichtung der Jahre 1994 bis 2000 Vorsteuern aus den Errichtungskosten überhaupt nicht geltend gemacht hat, ist er nicht in seinen Rechten verletzt worden, wenn die belangte Behörde aus den dargestellten, das Veranlagungsjahr 2001 betreffenden Umständen geschlossen hat, der Beschwerdeführer habe sich nicht dazu entschieden, das Gebäude zur Gänze vom Unternehmensbereich fern zu halten, und wenn die belangte Behörde der Erklärung des Beschwerdeführers folgend angenommen hat, er habe eine Zuordnung zum Unternehmensbereich im "betrieblich genutzten" Ausmaß von 18,6% vorgenommen, und sodann - dem Begehren des Beschwerdeführers folgend - in diesem Ausmaß den Vorsteuerabzug für das Jahr 2001 gewährt hat (vgl. EuGH Seeling, Rn 40). Wenn auch der Beschwerdeführer während der Gebäudeerrichtung der Jahre 1994 bis 2000 Vorsteuern aus den Errichtungskosten überhaupt nicht geltend gemacht hat, ist er nicht in seinen Rechten verletzt worden, wenn die belangte Behörde aus den dargestellten, das Veranlagungsjahr 2001 betreffenden Umständen geschlossen hat, der Beschwerdeführer habe sich nicht dazu entschieden, das Gebäude zur Gänze vom Unternehmensbereich fern zu halten, und wenn die belangte Behörde der Erklärung des Beschwerdeführers folgend angenommen hat, er habe eine Zuordnung zum Unternehmensbereich im "betrieblich genutzten" Ausmaß von 18,6% vorgenommen, und sodann - dem Begehren des Beschwerdeführers folgend - in diesem Ausmaß den Vorsteuerabzug für das Jahr 2001 gewährt hat (vergleiche, EuGH Seeling, Rn 40).

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war sohin gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und war sohin gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 22. April 2009

Gerichtsentscheidung

EuGH 62000J0269 Seeling VORAB

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007150091.X00

Im RIS seit

25.05.2009

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at